

Rechtliche Rahmenbedingungen der Beschäftigung Geflüchteter

-

Symposium „Flüchtlinge in Arbeit“

Berlin, 06.07.2016

Überblick

- **Aufenthaltsstatus**
- **Arbeitsmarktzugang**
- **Unterstützungsmöglichkeiten**



Aufenthaltsstatus

Aufenthaltspapiere

Der Aufenthaltsstatus eines Geflüchteten hat Einfluss auf die Aufenthaltsperspektive, den Zugang zu Arbeit und Fördermöglichkeiten

Die wichtigsten Aufenthaltspapiere:

Aufenthaltsgestattung

Aufenthaltserlaubnis

Duldung

V 00000000

für
längstmax. gültig bis:

Aufenthalts-gestattung

Die Angaben zur Person bestehen aus dem richtigen Ausfüllen der nachstehenden Angaben. Ein Identifikationsnummer durch Digitaldruckverfahren wird nicht erfälscht.
Die Identifikationsnummer ist verbindlich in der nachfolgenden Personalausweise anzugeben.

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:
.....
(Erfassung)

(1. Verlängerung)
.....
(2. Verlängerung)
.....

Räumliche Beschränkung, Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Aufenthalts-gestattung zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bundesdruckerei 2004 84J-Nr. 183 123

– 2 –

J 00000000

– 3 –

J 00000000

– 4 –

J 00000000

Name, Vorname
Geburtsname
Geburtsort
Geburtsort
Geschlecht, Größe
Augenfarbe
Staatsangehörigkeit
Datum der Asyltragstellung; Az. des Bundesamtes

Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers

(Siegel)

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag (Siegel)

Datum, Unterschrift

- **Aufenthalts-gestattung** während der gesamten Dauer der Prüfung des Asylantrags;
- Gültigkeit in der Regel 3-12 Monate

The image shows three documents related to the suspension of deportation (Duldung) in Germany:

- Top Left:** A pink card titled "Aussetzung der Abschiebung (Duldung)". It features a red diagonal line and the text "Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!". The serial number is T 00000000. It includes the German coat of arms and the text "DEUTSCHLAND".
- Top Right:** A green certificate titled "Aussetzung der Abschiebung (Duldung)". It features a white eagle watermark and the text "Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!". It includes fields for the serial number of the sticker, issuance date, extension dates, and other provisions.
- Bottom Left:** A green form for the certificate. It includes fields for Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht (Groß), Augenfarbe, and Staatsangehörigkeit. It also has a section for the holder's photo (Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers) and a signature line (Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers).
- Bottom Right:** A green form for the certificate. It includes a checkbox for "Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers." and fields for the issuing authority (Ausstellende Behörde), location (Ort), and date/signature (Datum, Unterschrift).

- **Duldung** i.d.R. nach Ablehnung des Asylgesuchs, wenn und solange Abschiebungshindernisse bestehen;
- Gültigkeit i.d.R. 3-18 Monate



Zugang zum Arbeitsmarkt

Dürfen Flüchtlinge arbeiten?

Wie der Arbeitsmarktzugang ausgestaltet ist, ergibt sich aus dem Aufenthaltspapier:

- **„Beschäftigung nicht gestattet“**
→ Arbeitsverbot
- **„Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“**
→ Ausländerbehörde leitet Antrag an Arbeitsagentur zur Prüfung weiter
- **„Beschäftigung gestattet“**
→ unbeschränkter Arbeitsmarktzugang

Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge **mit Aufenthaltserlaubnis**

§ 31 BeschV „Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen“

ab Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE §§ 22-26 AufenthG)

→ **unbeschränkter Arbeitsmarktzugang**

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende und Personen mit Duldung

- 1. – 3. Monat** Wartefrist; **bis zu 6 Monate für Asylsuchende** für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 61 Abs. 1 AsylG
- 4. – 15. Monat** nachrangiger Arbeitsmarktzugang (Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- 16. – 48. Monat** Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung (Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- ab 49. Monat** unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der BA)

Antragsverfahren - „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“

- Soweit die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich ist, ist die Beschäftigungserlaubnis für ein **konkretes Stellenangebot** bei der ABH zu beantragen (*Formulare: Stellenbeschreibung + Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung*)
- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)**
- BA prüft: **Vorrangprüfung** und **Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen**

Ausbildung

betriebliche Ausbildung / schulische Ausbildungen mit betrieblichen
Praktika = **Beschäftigung** → **Erlaubnis der ABH einholen**
Wichtig: Ausnahme von Zustimmungserfordernis der BA

Personen mit **Aufenthaltserlaubnis**

ab AE-Erteilung

alle Ausbildungen möglich

Personen mit **Aufenthaltsgestattung**

1. – 3. Monat

Wartezeit

ab 4. Monat

alle Ausbildungen möglich
→ ohne Zustimmung der BA

Personen mit **Duldung**

ab 1. Tag

alle Ausbildungen möglich
→ ohne Zustimmung der BA

WICHTIG: Ausbildung als rechtlicher Duldungsgrund

Ausnahmen von der Zustimmungspflicht der BA

- Praktika nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG, das sind
 - **verpflichtende Praktika** aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen, Ausbildungsordnung, hochschulrechtlicher Bestimmungen oder im Rahmen einer Ausbildung an einer Berufsakademie;
 - **dreimonatige Praktika zur Berufsorientierung**;
 - Praktika **begleitend zu Berufs- oder Hochschulausbildung**;
 - **Einstiegsqualifizierung** nach § 54 a SGB III und **Berufsausbildungsvorbereitung** nach §§ 68 bis 70 BBiG→ Nebenbestimmung: "Praktikum gem. § 22 Abs. 1 - 4 MiLoG gestattet"

- Freiwilligendienste

- Praktika im Rahmen von EU-geförderten Programmen, z.B. ESF BAMF Sprachkurse, *bridge*

Aufenthaltssicherung durch Ausbildung und Beschäftigung

- **während der Ausbildung:**

je einjährige **Verlängerung der Duldung** bis zum Abschluss der Ausbildung, § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG

- **während der Schule:**

nur im letzten (bzw. bei Abitur vorletzten) Schuljahr vor Erlangung des Schulabschlusses, § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG

- **nach Abschluss der Berufsausbildung :**

bei anschließender qualifizierter Beschäftigung **Aufenthaltserlaubnis**, § 18a AufenthG

- **Bleiberechtsregelungen:**

→ § 25a AufenthG - **Aufenthaltserlaubnis für junge integrierte Geduldete** (15-20 Jahre alt, mind. 4 Jahre in Deutschland, erfolgreicher Schulbesuch bzw. Abschluss, Aufnahme einer Berufsausbildung)

→ § 25b AufenthG - **Aufenthaltserlaubnis wegen wirtschaftlicher Integration** (altersunabhängig; 6-8 Jahre Aufenthalt, eigenständige Lebensunterhaltssicherung, Integrationsnachweise)

Arbeitsverbot für Personen aus „sichere Herkunftsstaaten“

- Für Personen aus den so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ (aktuell **Serbien, Mazedonien, Bosnien, Ghana und Senegal, Kosovo, Albanien und Montenegro**) besteht künftig ein gesetzliches Verbot, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben.

Dies gilt sowohl für Personen während des **Asylverfahrens** mit der Folge eines **Arbeitsverbots**.

Es gilt aber auch für Personen nach Ablehnung des Asylantrags nach § 29a AsylG und damit der Erteilung einer **Duldung**, weil die neue Regelung in § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG (n.F.) ein solches zwingendes Arbeitsverbot vorsieht.

- Das Arbeitsverbot wird auch die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung, eines Freiwilligendienstes oder eines Praktikums ausschließen.

Unterstützungs- möglichkeiten

- SGB II/SGB III
 - bridge

Unterstützung durch Agentur für Arbeit/Jobcenter

Zuständigkeit:

- **Jobcenter** für Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis
- **Agentur für Arbeit** für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Fördermöglichkeiten:

- fast alle Förderinstrumente sind unabhängig von Aufenthaltsstatus
→ zum Beispiel: EQ
- Ausnahmen: BAB, abh, BvB, Assistierte Ausbildung
- neu: § 131 SGB III – Unterstützung Asylsuchender schon während der Wartezeit



bridge



– Berliner Netzwerke für Bleiberecht



Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen



21.09.2016
19



Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds



bridge
BERLINER
NETZWERKE FÜR BLEIBERECHT

- Beratung und Unterstützung in der Berufswegeplanung
- Sozialpädagogische Begleitung und aufenthaltsrechtliche Beratung
- Vermittlung in Deutschkurse und Praktika
- Qualifizierungsangebote
- Bewerbungstraining und Coaching zu Arbeit und Ausbildung
- Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, Beratung der Betriebe
- Vernetzung, Mainstreaming, Öffentlichkeitsarbeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht

Koordination und Rechtsberatung:

Der Beauftragte des Senats von Berlin
für Integration und Migration
Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin

Ellahe Amir-Haeri
bridge@intmig.berlin.de
030 / 90 17 23 29